

Örtliche Bauvorschriften zur Dachgestaltung im Baugebiet Wolfschlucht

vom 22.10.2014

Die örtlichen Bauvorschriften haben die Aufgabe, das Ortsbild in Ortsteilen sowie für bestimmte Straßen, Plätze und Gebiete zu erhalten und zu gestalten. Um diese Ziele zu erreichen, erlässt die Stadt Grafing b.M. aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 348/7 bis 348/28 der Gemarkung Grafing im Baugebiet „Wolfschlucht“ (Bebauungsplan vom 05.08.2013). Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan rot umrandet dargestellt:



§ 2 Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten

- (1) Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten dürfen nur auf der dem Hausgarten zugewandten Gebäudeseite (Südliche Dachseite der Gebäude auf den Grundstücken Fl.Nrn. 348/7 bis 348/24 und westliche Dachseite der Gebäude Fl.Nrn. 348/25 bis 348/28) errichtet werden.

- (2) Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten sind nur bis zu einer maximalen Breite von 2,40 m zulässig. In der Summe ihrer Breiten dürfen die Dachaufbauten ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten. Als Dachlänge gilt die Entfernung der Giebelwände am geschlossenen Hauptbaukörper. Der Abstand der Dachaufbauten zu den Giebelwänden muss mindestens 1,50 m betragen.
- (3) Die Dachgauben sind mit Flachdach oder Schleppehdach (Dachneigung max. 10°) auszuführen.

§ 3 Ausnahmen, Abweichungen

Von der Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafring b.M., 22.10.2014
Stadt Grafring b.M.

Angelika Obermayr
Erste Bürgermeisterin